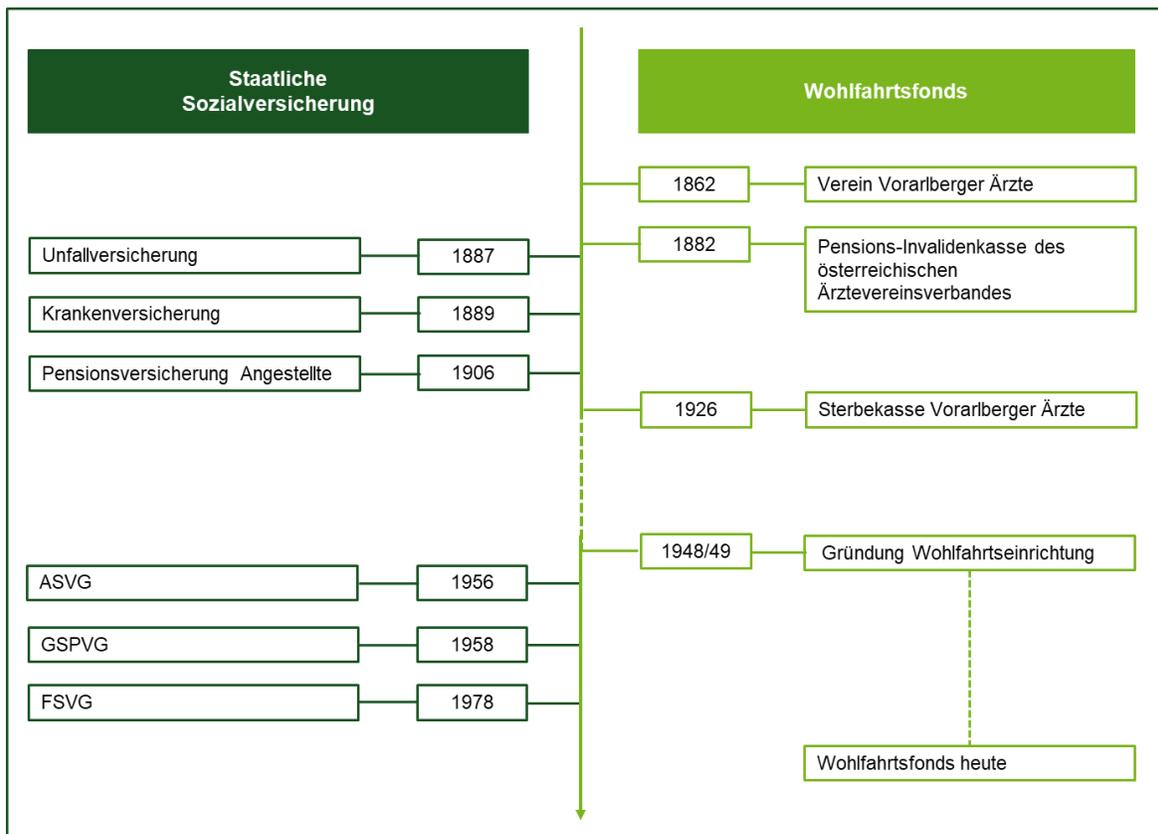


2 DIE GESCHICHTE DES WOHLFAHRTSFONDS



Die Geschichte der Wohlfahrtseinrichtungen der Ärzteschaft und des Solidaritätsgedankens im ärztlichen Berufsstand reicht weit zurück. Die ersten Wohlfahrtseinrichtungen für die Ärzteschaft wurden eingerichtet, noch bevor es staatliche Pensionseinrichtungen gab. Der Gedanke der kollegialen Hilfsverpflichtung wurde mit der Einrichtung der Pensions- und Invalidenkasse des österreichischen Ärzteverbandes bereits im Jahr 1882 verwirklicht.

Dieser Gedanke der beruflichen und kollegialen Solidarität ging nach dem zweiten Weltkrieg sogar so weit, dass die berufstätigen Ärzte mit Ihren Beiträgen den pensionierten oder kriegsinvaliden Ärzten die Wohlfahrtsfondspensionen bezahlt haben (gänzlich unabhängig davon, ob diese Ärzte selbst Beiträge zum Wohlfahrtsfonds entrichtet haben bzw kriegsbedingt überhaupt entrichten konnten). Der Solidaritätsgedanke war auch von der Überlegung getragen, dass die beitragsentrichtenden Ärzte in ihrem Pensionsfall aus den Beiträgen der nunmehr berufstätigen Ärzte eine Pension erhalten. Dieses sogenannte Umlageverfahren stellt auch heute noch einen wesentlichen Bestandteil unseres Wohlfahrtsfonds dar - ein Teil der ausbezahlten Leistungen wird durch die Beiträge der berufstätigen Ärzte finanziert.

Die Wohlfahrtsfonds haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt und stellen einen wichtigen Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit für die Ärzte dar. Dabei ist auch zu erwähnen, dass freiberuflich tätige Ärzte lange Zeit nur im Wohlfahrtsfonds pflichtversichert waren und die Wohlfahrtsfonds für diese Kolleginnen und Kollegen die einzige Pensionsversicherung waren. Auch heute noch gibt es Ärzte oder Witwen, die ausschließlich eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen. Dieses Kernelement der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung ist weiterhin im Wohlfahrtsfonds vorliegend

und dient der Wohlfahrtsfonds der Absicherung des Arztes in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und trifft Vorsorge in den Fällen der Krankheit, des Alters, der Invalidität und des Todes.